

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.068.049

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4622/J-NR/2026

Wien, am 20. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Jänner 2026 unter der Nr. **4622/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafvollzug: Lockerungen könnten Gefängnisse spürbar entlasten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Welche konkreten budgetären Einsparungen werden durch die Neuregelung der bedingten Entlassung erwartet?*
- *2. Welche konkreten budgetären Einsparungen werden durch die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests erwartet?*
- *3. Auf welchen Annahmen und Berechnungen beruht die vom Justizministerium genannte Einsparung von rund einer Million Euro jährlich?*

Es wird auf die angeschlossene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Mit welcher jährlichen Steigerung der bedingten Entlassungen rechnet das Justizministerium aufgrund der neuen Rechtslage ab 1. Jänner?*

Ein allfälliges Ausmaß an Steigerungen von bedingten Entlassungen aufgrund der neuen Rechtslage kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend abgeschätzt werden.

Zur Frage 5:

- *Teilten sie die Einschätzung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, dass der Wegfall generalpräventiver Erwägungen bei bedingten Entlassungen die Akzeptanz des Rechtssystems in der Bevölkerung beeinträchtigen kann?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche Gegenmaßnahmen sind vorgesehen?*

Nein. Da die Generalprävention bereits im Rahmen der Strafdrohung durch den Gesetzgeber berücksichtigt ist sowie in die Strafzumessung durch die zuständige RichterIn bzw. den zuständigen Richter nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles einfließt, ist eine weitere Bezugnahme darauf im Rahmen der bedingten Entlassung nicht notwendig. Der Strafvollzug beschäftigt sich überdies mit Strafgefangenen als Individuen. Im Vordergrund stehen die Resozialisierung und das individuelle Verhalten der Verurteilten. Vor diesem Hintergrund wurde die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 begonnene Entwicklung der Einschränkung generalpräventiver Versagungsgründe für die bedingte Entlassung durch den Entfall des § 46 Abs. 2 StGB weiter fortgesetzt (ErlRV 69 BlgNR XXVIII. GP, 20).

Zur Frage 6:

- *Wurden vor Beschlussfassung der gesetzlichen Änderungen Stellungnahmen von Höchstgerichten, der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Mit dem Ziel der Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an aktuelle Entwicklungen und der Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis wurde bereits im Jahr 2019 ein Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, 166/ME 26. GP (in Folge der „Begutachtungsentwurf 166/ME, 26. GP“), erstellt und einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Der Begutachtungsentwurf 166/ME, 26. GP enthielt bereits im Wesentlichen die letztlich im Rahmen des BBG 2025 beschlossenen Änderungen der Regelungen zum elektronisch überwachten Hausarrest und einige Änderungen der Regelungen über die bedingte Entlassung und den Entlassungsvollzug.

Im Februar 2021 erstattete die Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ an der Vertreter und Vertreterinnen des Bundesministeriums für Justiz, der Strafvollzugspraxis, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, einer Opferschutzeinrichtung, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der Bewährungshilfe sowie der Volksanwaltschaft und der Wissenschaft teilnahmen, ihren Abschlussbericht. Dieser konstatierte u.a., dass neben der Schaffung von Haftkapazitäten nach neuesten Sicherheitsstandards (weitere) Formen der Haftentlastung erforderlich sind, um sowohl die Justizanstalten als auch die Strafvollzugsbediensteten bestmöglich zu entlasten und die Ziele des Straf- und Maßnahmenvollzugs, insbesondere den Resozialisierungsauftrag, zu erreichen. Er enthält eine Reihe von konkreten Empfehlungen, u.a. wurde der ersatzlose Entfall des § 46 Abs. 2 StGB aF vorgeschlagen.

Zur Frage 7:

- *Inwiefern waren budgetäre Überlegungen ausschlaggebend für die beschlossenen Lockerungen im Strafvollzug?*

Die Änderungen waren größtenteils schon Teil des Begutachtungsentwurfs 166/ME, 26. GP (s. Antwort auf Frage 6). Budgetäre Überlegungen waren nicht ausschlagend für die Änderungen an sich. Die legislativen Maßnahmen folgen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU, sichere Wege aus der Kriminalität“ aus dem Jahr 2021.

Zur Frage 8:

- *Mit welchem zusätzlichen Anstieg der Zahl an Fußfessel-Trägern rechnet das Justizministerium durch die Ausweitung der Fußfessel-Regelung?*

Laut WFA zu Art. 25 des BBG2025 wird im Bereich des elektronisch überwachten Hausarrests (eüH) im ersten Jahr mit einer Steigerung der im eüH inhaftierten Personen um 75 und im folgenden Jahr um gesamt 150 Personen gerechnet. Ob sich diese Annahmen bestätigen, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *9. Welche Auswirkungen erwartet das Justizministerium durch diese Maßnahmen auf die Sicherheit der Bevölkerung?*
- *10. Welche Auswirkungen erwartet das Justizministerium durch diese Maßnahmen auf die Rückfallquote der betroffenen Personen?*
- *11. Mit welcher Höhe beziffern sie die Rückfallquote?*

Negative Auswirkungen auf die – nach objektiven Maßstäben messbare – Sicherheit der Bevölkerung aufgrund der getroffenen Maßnahmen werden nicht erwartet. Sowohl die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests als auch die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe sind an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft, welche im Einzelfall geprüft werden. Entscheidungen können bei Verstoß gegen die Auflagen bzw. die Weisungen widerrufen werden.

Die bedingte Entlassung ermöglicht nicht nur eine nachhaltige Entlastung des Strafvollzugs, sondern trägt vor allem auch zur wesentlichen Verbesserung der erfolgreichen Wiedereingliederung Strafgefangener in die Gesellschaft bei. So zeigt die seit 2007 regelmäßig veröffentlichte Wiederverurteilungsstatistik, dass Personen, die erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen werden, häufiger wiederverurteilt werden, als die nach § 46 StGB bedingt entlassenen Strafgefangenen (ErlRV 69 BlgNR XXVIII. GP, 20).

Der eÜH wurde mit 1. September 2010 in Österreich als eine weitere Form des Vollzugs von unbedingten Freiheitsstrafen eingeführt. Mit Stichtag 31. Dezember 2023 hatten 10 102 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt, und zwar in Summe rund 1 407 000 Hafttage (vgl. Sicherheitsbericht 2023 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, S 161). Die Tatsache, dass verurteilte Straftäterinnen oder Straftäter – trotz Einschränkung der persönlichen Freiheit – in ihrem Umfeld bleiben können, insbesondere weiter ihrer Arbeit nachgehen können, sowie kontinuierlich betreut werden, trägt entscheidend zur Rückfallvermeidung bei. Aufgrund des großen Erfolges dieser Vollzugsform und zwecks Entlastung der äußerst angespannten Belagssituation in den Justizanstalten wurde sein Anwendungsbereich erweitert (ErlRV 69 BlgNR XXVIII. GP, 28).

Mit Blick auf die niedrigeren Wiederkehrerquoten ist demnach von positiven Effekten auszugehen. Da nicht jede:r „Rückfallstäter:in“ neuerlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, wird im Zusammenhang des Strafvollzugs von der Wiederkehrerquote gesprochen, da nur jene „Rückfallstäter:innen“ erfasst werden, die auch erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Die Wiederkehrerquoten bei Anhaltungen im Rahmen des eÜH sind weit geringer als bei anderen Haftformen. Konkret beträgt Erstere 11,12%, bei den übrigen Haftformen liegt die Wiederkehrquote bei 20,4 %.

Auch nach einer bedingten Entlassung werden weniger Personen erneut zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Während nur 15,54 % Personen nach einer

bedingten Entlassung neuerlich zu einer Haftstrafe verurteilt werden, beträgt die Wiederkehrerquote bei den übrigen Entlassungen 22,25 %.

Die bedingte Entlassung ist ein Mittel der langfristigen Resozialisierung und keine Rechtswohlthat für den Inhaftierten. Aus diesem Grund erfolgt die Prüfung auch amtswegig und ist nicht von der Zustimmung des Inhaftierten abhängig. Nur bei einer bedingten Entlassung ist eine nachfolgende Betreuung über den Strafvollzug hinaus durch die Erteilung von Weisungen bzw. der Bewährungshilfe möglich. Dadurch erhält der Staat die Möglichkeit für die Dauer der Probezeit, mitunter weit über die urteilsmäßig festgelegte Freiheitsstrafe hinaus, positiv auf die Reintegration des Straftäters oder der Straftäterin einzuwirken.

Zur Frage 12:

- *Bei welchen Delikten werden Häftlinge bedingt entlassen?*

Bedingte Entlassungen erfolgen stets unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 46 ff StGB. Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe kommt bei allen Delikten in Betracht, wobei sich die Voraussetzungen und Kontrollmechanismen unterscheiden.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

